

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen
Telefon
Fax

056 619 92 05
056 619 91 80

012

Einwohnerrat

5610 Wohlen

27. Mai 2013

Bericht und Antrag 12124

Genehmigung und Inkraftsetzung kommunales Reglement betreffend Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, die Gemeinden über die Aufhebung der Verordnung „Kantonales Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht (ERP)“ per 31. Dezember 2013 orientiert. Das BVU empfiehlt den Gemeinden, die bisher kein eigenes Reglement hatten, die Erstellung eines solchen, weil sonst ab dem 1. Januar 2014 keine rechtliche Grundlage für die Erhebung der Ersatzabgaben mehr besteht.

Wohlen hat sich bei der Erhebung von Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht bisher auf das kantonale Reglement gestützt und in der BNO, § 57, Abs. 2, explizit darauf verwiesen.

2. Ziele

Um weiterhin die Ersatzabgaben erheben zu können, ist die Erstellung eines Reglements notwendig. Die Inkraftsetzung muss spätestens auf den 1. April 2014 erfolgen. Inhaltlich soll sich das Reglement an der bestehenden Praxis, bzw. der bisherigen kantonalen Grundlage orientieren.

Bisher sind jeweils pro nicht erstelltem Parkplatz CHF 6'000.00 erhoben worden. Es ist weiterhin ein einheitlicher Abgabesatz pro nicht erstelltem Parkplatz von CHF 6'000.00 zu erheben. Die Höhe der Abgabe ist vergleichbar mit benachbarten Gemeinden. Die entsprechenden Einnahmen sind im Kon-

to 1.2288.03 verbucht und können gemäss § 58, Abs. 4, BauG, zweckgebunden verwendet werden. Bisher sind keine Beträge aus dem Konto verwendet worden. Per Ende 2012 waren im Spezialfonds 1.2288.03 „Parkplatzersatzabgabe“ CHF 385'000.00 vorhanden.
In Anlehnung an die gängige Praxis (z.B. Baden) ist auf kommunaler Stufe eine Verjährungsfrist von 10 Jahren anzusetzen.

3. Vorgehen

Auf Basis der bisherigen kantonalen Grundlage sowie an Hand von Beispielen bestehender kommunaler Reglemente wurde ein entsprechendes Reglement für Wohlen erstellt und baujuristisch durch Rechtsanwalt Dr. Peter Heer von Voser Rechtsanwälte, Baden, geprüft. Mit dem Erlass eines kommunalen Reglements „Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht“ wird zusätzlich eine geringfügige Anpassung von § 57, Abs. 2, BNO, notwendig. Die Anpassung kann im laufenden Verfahren der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung erfolgen.

Der Gemeinderat hat das Reglement am 23. April 2013 zur Genehmigung und Inkraftsetzung durch den Einwohnerrat verabschiedet.

4. Kosten / Finanzierung

Es entsteht kein durch den Einwohnerrat zu genehmigender, finanzieller Aufwand.

5. Schlussbetrachtung

Mit der Inkraftsetzung des kommunalen Reglements „Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht“ wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um die bisherige, langjährige Praxis fortzusetzen. Ohne ein entsprechendes Reglement ist ab 1.1.2014 keine Erhebung von Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht mehr möglich. Dies würde eine unnötige und behindernde Einschränkung des baurechtlichen Spielraums, insbesondere in Zentrumsanlagen, bedeuten.

6. Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Genehmigung des kommunalen Reglements „Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht“ und Inkraftsetzung desselben per 1. Januar 2014.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

Geht an:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- Dr. Peter Heer, Voser Rechtsanwälte, Baden
- Abteilung Planung, Bau und Umwelt